

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 93 (1942)
Heft: 9

Artikel: Schutz der stadtbernischen Alleen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-768338>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

namentlich im Nordosten zu klein. Die Zahl der trüben Tage war im Mittelland fast überall zu groß, zu klein dagegen im Genferseegebiet. In der Westschweiz wurden allerdings auch besonders wenig helle Tage gezählt, nämlich keine oder höchstens ein Drittel der normalen Anzahl!. Nur für Montreux ergibt sich zuviel Sonnenschein und etwas zu wenig Bewölkung. — Die Niederschlagsmengen waren auf der Alpensüdseite (Tessin, Engadin) zu groß. Für die Nordseite ergibt sich wieder ein Defizit; namentlich hat die Westschweiz nur etwa 60 %, die Nordostschweiz etwa 80 % des Normalbetrages erhalten.

Der *Dezember* war am Alpensüdfuß und im Mittelland (namentlich im Nordosten) etwas zu warm. Die Abweichungen vom Normalwert betragen meist weniger als 1°. Negativ sind sie im Genferseegebiet, auf den Jurahöhen und in den Alpen. — Der Bewölkungsgrad war in der Nord- und Ostschweiz zu groß (er erreichte hier 120 % des Normalwerts), in der Südwest- und Südschweiz um nahezu die Hälfte zu klein. Entsprechend verteilt sich die Zahl der trüben und hellen Tage. Für die Sonnenscheindauer ergibt sich nur in Basel ein Defizit, in Genf und Lausanne etwas mehr als das Doppelte des Normalwerts. — Die Niederschlagsmengen waren auch in diesem Monat wieder unternormal. Genf und Lausanne haben kaum ein Viertel, das Mittelland wenig mehr als die Hälfte des Normalbetrages erhalten. Größere Mengen hatte man im Jura und im Alpengebiet. Lugano hatte nur an einem einzigen Tage etwas Niederschlag (9 % des Normalbetrags).

*In den beigegebenen Tabellen sind die genauen Daten bezüglich der Temperatur, der Niederschlagsmengen und der Sonnenscheindauer nebst den Abweichungen von den normalen Werten für fünfzehn Stationen aufgeführt.¹

M. Grütter.

Schutz der stadtbernischen Alleen

Der Gemeinderat unterbreitet dem Stadtrat den Entwurf zu einem 15 Artikel umfassenden Beschluß über den Schutz der stadtbernischen Alleen. Der Gemeinderat hebt hervor, daß die zu herrlichen Laubgewölben ausgewachsenen Alleen zu einer Besonderheit der Stadt Bern geworden sind, wie sie keine andere Schweizerstadt besitzt. Die Stadt Bern weist heute

20 Hochalleen mit 3141 Bäumen

auf. Davon sind 983 Ulmen, 742 Eschen, 683 Linden, 502 Ahorne, 120 Platanen, 83 Roßkastanien und vereinzelt weitere Arten. Daneben

¹ Die den Temperaturabweichungen von St. Gallen zugrunde liegenden langjährigen Mittelwerte beruhen auf Beobachtungen der früheren Station, die Ende 1937 einging. Die Temperaturmittel der gegenwärtigen Station liegen schätzungsweise 0,3—0,5° tiefer. Den Niederschlagsabweichungen von Rigi-Kulm liegen neue Mittelwerte zugrunde, da die früheren im Vergleich zu den Resultaten des seit 1918 verwendeten korrekteren Meßverfahrens zu niedrig waren.

gibt es noch kleinere Alleen mit 4420 Bäumen, wobei im Gegensatz zu den alten Alleen mehr Zierbäume als Nutzbäume angepflanzt sind. Es befinden sich darunter 558 Roßkastanien, 395 Akazien. Diese neueren Baumalleen dienen weniger der Lieferung von Nutzholz als dem Schönheitsbedürfnis der modernen Stadt. Gerade deswegen sollen auch die neuen Anlagen vor schädigenden Eingriffen geschützt werden.

Sehr interessant sind die Rechtsverhältnisse. Zwischen dem Staat Bern, der Einwohnergemeinde Bern und der Burgergemeinde Bern ist am 20. Februar 1874 eine Übereinkunft über die Alleestraßen abgeschlossen worden, wonach die Straßen dem Staat gehören, das angrenzende Grundeigentum der Burgergemeinde und die Alleebäume der Einwohnergemeinde. Das Zivilgesetzbuch kennt allerdings kein Eigentumsrecht an Bäumen auf fremdem Boden mehr. Jedoch werden nach den Übergangsbestimmungen solche bestehende Eigentumsrechte nach kantonalem Recht weiterhin in Geltung gelassen. Jedoch ist dieses Eigentum an Bäumen auf fremdem Boden ablösbar. Tatsächlich hat die Gemeinde Bern bisher für den Unterhalt der Alleen gesorgt und dafür jährliche Aufwendungen von Fr. 42 000 bis Fr. 50 000 gemacht.

Nun sind die Alleebäume verschiedenen

Schäden ausgesetzt.

Den größten Schaden richtet die Ulmenkrankheit an, welche begünstigt wird durch fugenlose Straßenbeläge, da die durch die Beläge in ihrem Wachstum beeinträchtigten Bäume leichter der Krankheit verfallen als gut entwickelte Bäume. Die *modernen Beläge* verhindern die notwendige Wasserzufuhr; die Bäume können nicht genügend atmen. Als besonders nachteilig hat sich der Betonbelag erwiesen. Am wenigsten schädlich ist das Kleinsteinpflaster. Sodann wird angeführt, daß durch Undichtigkeit der Gasleitungen die Alleebäume häufig beschädigt werden. Beim Ausheben der Leitungsgräben oder bei Bauarbeiten werde zu wenig Rücksicht auf die Baumwurzeln genommen. Es sei eine üble Gewohnheit, Schutt von Aushebungen oft wochenlang um die Stämme angehäuft liegen zu lassen oder Nägel in die Bäume einzuschlagen. Aus all diesen Gründen sollen nun

Schutzbestimmungen

aufgestellt werden, denen wir folgendes entnehmen :

Die auf dem Gebiet der Gemeinde Bern befindlichen öffentlichen und privaten Alleen und die zu öffentlichen Anlagen gehörenden Baum- und Strauchpflanzungen genießen den besondern Schutz der Gemeinde und dürfen in ihrer Existenz und in ihrem Wachstum nicht gefährdet werden.

Alleen im Sinne dieses Gemeindebeschlusses sind ein- und doppel-seitige Baumreihen längs einer Straße. Private Alleen können durch den Gemeinderat mit Zustimmung ihrer Eigentümer ebenfalls unter Schutz gestellt werden.

Ist ein Baum einer im Verzeichnis aufgenommenen Hochallee schwer beschädigt oder durch Winddruck gefällt worden, so muß er durch einen neuen Baum *ersetzt* werden.

Die *Gebäude* der Bauklassen II, III und IV nach Art. 85/87 der Bauordnung vom 19./20. Mai 1928 dürfen *nicht näher als bis zu 25 Meter* von den im Verzeichnis aufgenommenen öffentlichen und privaten Hochalleen, gemessen von der Mitte der Bäume, gebaut werden. Für die Gebäude der übrigen Bauklassen beträgt der geringste Abstand 20 Meter. Der Gemeinderat kann Ausnahmen gestatten, wo es die besondern Verhältnisse rechtfertigen.

Auf Straßen und Gehwegen mit Hochalleen dürfen *keine fugenlosen Hartbeläge* angebracht werden. Zulässig sind nur Steinpflasterungen ohne Fugenverguß. Die Entwässerungsanlagen sind so zu erstellen, daß das Versickern des Regenwassers ermöglicht wird. Unter- und überirdische Zu- und Ableitungen jeder Art dürfen nur so erstellt werden, daß jede Schädigung und Beeinträchtigung des Wachstums der Alleebäume vermieden wird.

Wer Bau- oder andere Arbeiten längs den geschützten Alleen vornimmt, hat die benachbarten Bäume vorher durch zweckdienliche Vorkehren vor Beschädigung zu schützen.

Jede *Beschädigung* der Alleebäume und der Pflanzungen öffentlicher Anlagen ist verboten. Verboten sind insbesondere :

- a) das Anhäufen von Schutt, Baumaterial, Steinen usw. am Baumstamm;
- b) das ungenügende und unsachgemäße Einschalen der Bäume bei Bauarbeiten in den Alleen;
- c) das Anfahren der Bäume mit Fahrzeugen;
- d) das Einschlagen von Nägeln und dergleichen in die Bäume;
- e) das Herunterreißen von Zweigen und andere Beschädigungen, z. B. beim Pflücken von Lindenblüten;
- f) das Herunterschlagen von Roßkastanien und andern Baumfrüchten mit Steinen, Stöcken usw.;
- g) das Schlagen mit Schuhen an die Stämme (zum Herunterschütteln von Maikäfern, Roßkastanien und dergleichen). (« Bund. »)

Pflanzensoziologische Überlegungen zur kriegswirtschaftlichen Übernutzung des Schweizer Waldes

(Eingegangen am 29. August 1942)

Einleitung

Wenn die durchschnittliche Nutzung den durchschnittlichen Zuwachs übersteigt, wie dies seit Einführung der kriegswirtschaftlichen Mehrnutzungen allgemein der Fall ist, so wird der stehende Vorrat, also das Produktionsmittel Wald, abgenützt. Überall dort, wo nicht Übervorräte liquidiert werden können, ist ein Zuwachsrückgang die Folge. Bereits sind auch da und dort verlichtete Bestände und Kahlschläge als besondere waldbauliche Sorgenkinder entstanden.

Es ist klar, daß die entstehenden Schäden mit außerordentlichen Anstrengungen auf ein Minimum reduziert werden müssen. Die Geschichte zeigt allerdings, daß nirgends mehr als bei der Pflege des



Bild 1. Muristrasse beim Egghölzli. Schöne Allee mit Wiesen als Begrenzung; Bäume im Grünstreifen; gepflasterte Fahrbahn.

Die stadtbernischen Alleen

(Aufnahmen der Städtischen Baudirektion Bern.)

Bild 2. Aargauerstalden mit Linden auf Grünstreifen oder offenem Boden; befriedigendes Wachstum.





Bild 3. Papiermühlestraße. Bäume im Kampf um jeden Quadratzentimeter Vegetationsraum; Vorgartenmauern hart an die Baumstämme gesetzt.

Bild 4. Bolligenstraße. Eingang in den Baumtunnel.

